

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU)

2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Gültig ab 30. Juni 2026

Name des Produkts: Balanced ESG (die „Strategie“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300ZK53CNGEEI6A29

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.¹

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die Strategie investiert hauptsächlich in Fonds, die ökologische und/oder soziale Merkmale fördern (mit einer Klassifizierung als Artikel 8 gemäß der SFDR²) oder ein nachhaltiges Investitionsziel haben (mit einer Klassifizierung als Artikel 9 gemäß der SFDR). Diese zugrunde liegenden Fonds können eine Vielzahl von ökologischen und sozialen Merkmalen fördern, die sie gegebenenfalls gemäß den Anforderungen der SFDR offenlegen.

¹ Dieses Finanzprodukt verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen zu tätigen, kann jedoch in zugrunde liegenden Fonds anlegen, die nachhaltige Investitionen tätigen.

² Sustainable Financial Disclosure Regulation (SFDR) meint die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

STRENG PRIVAT UND VERTRAULICH

DIESES DOKUMENT IST KEINE MARKETINGMITTEILUNG UND STELLT WEDER EIN ANGEBOT NOCH DIE EMPFEHLUNG EINES ANGEBOTS VON ANLAGEPRODUKTEN ODER -DIENSTLEISTUNGEN DAR.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Anteil der Strategie, der in Fonds mit einer Klassifizierung als Artikel 8 oder 9 gemäß der SFDR investiert ist, wird verwendet, um das Erreichen der geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu messen.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend

— — *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend

— — *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, _____

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Strategie strebt einen Kapitalzuwachs und die Erzielung von Erträgen mit dem sekundären Ziel des Kapitalerhalts an, indem sie in erster Linie in Fonds, Strategien und andere Anlagen investiert, die ESG-Kriterien (also Umwelt, Soziales und Governance) in den Anlageprozess integrieren und/oder den Themenschwerpunkt auf Nachhaltigkeit legen.

Zur Erreichung dieses Ziels ist die Strategie bestrebt, das Risiko eines Kapitalverlusts dauerhaft moderat zu halten. In Übereinstimmung mit ihrem ausgewogenen Ansatz wird diese Strategie voraussichtlich in Vermögenswerte investieren, die ein höheres Ertragspotenzial, aber tendenziell eine volatilere Ertragshistorie aufweisen, darunter Aktien, sowie in Vermögenswerte mit tendenziell niedrigeren Kapitalerträgen und geringerer Volatilität, darunter festverzinsliche Wertpapiere.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist die Strategie bestrebt, mindestens 80% ihrer Anlagen in Fonds mit einer SFDR-Artikel-8- oder Artikel-9-Klassifizierung zu halten.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

STRENG PRIVAT UND VERTRAULICH

DIESES DOKUMENT IST KEINE MARKETINGMITTEILUNG UND STELLT WEDER EIN ANGEBOT NOCH DIE EMPFEHLUNG EINES ANGEBOTS VON ANLAGEPRODUKTEN ODER -DIENSTLEISTUNGEN DAR.

Zu den von solchen Fonds geförderten Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren können gehören:

- Umwelt: Ökologische Nachhaltigkeit und Innovation, einschließlich einer Reduzierung der CO₂-Emissionen und des Schutzes der Natur
- Soziales: Respekt für Stakeholder, einschließlich Aktionäre, Mitarbeitende, Kunden, Lieferanten und Kommunen
- Unternehmensführung: Faire, transparente und verantwortliche Unternehmensführung sowie ein solides Risikomanagement.

Bei der Verwaltung der Strategie ist das Portfoliomanagementteam bestrebt, ESG-Analysen und -Erwägungen in den Anlageprozess einzubeziehen. Dies kann unter anderem Folgendes umfassen:

- Wirtschafts- und Marktanalyse: Das Portfoliomanagementteam der Strategie nimmt laufend Untersuchungen und Analysen der makroökonomischen Faktoren (Top-down), der Fundamentaldaten der Unternehmen (Bottom-up), der Steuer- und Geldpolitik sowie der Anlegerstimmung vor, die ausschlaggebend für die Anlagethesen und die taktische Positionierung der Strategie sind. Gegebenenfalls kann dies auch die Analyse von ESG-relevanten Tendenzen, Themen usw. umfassen.
- Vermögensallokation und Portfolioaufbau: Das Portfoliomanagementteam der Strategie passt die taktische Vermögensallokation der Strategie flexibel an, um seine Ansichten widerzuspiegeln. Verschiedene ESG-Kennzahlen werden neben traditionellen Erwägungen wie Sektor, Größe, Region, Volatilität usw. genutzt, um die Anlagethesen und die Positionierung der Strategie festzulegen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die Strategie zielt darauf ab, mindestens 80% ihrer Investitionen in Fonds mit einer Artikel-8- oder Artikel-9-Klassifizierung gemäß der SFDR beizubehalten.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht zutreffend

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

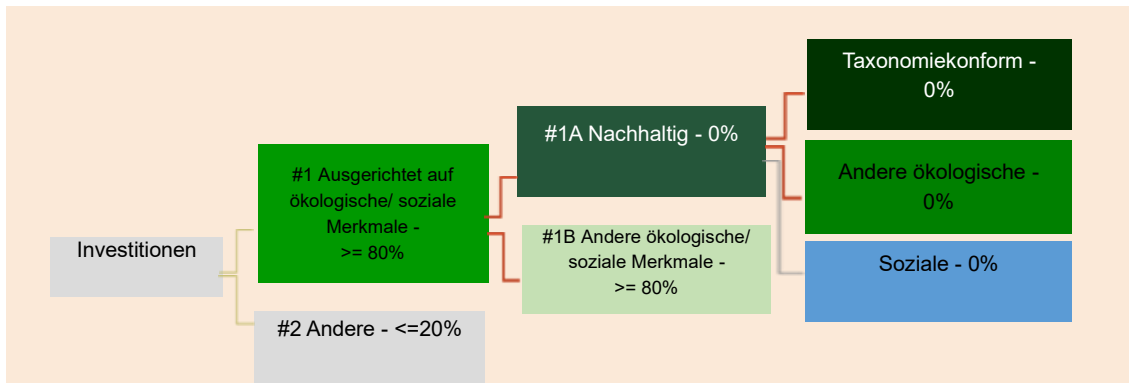
Die Strategie strebt an, mindestens 80% ihrer Investitionen in Fonds mit einer Artikel-8- oder Artikel-9-Klassifizierung gemäß der SFDR zu halten, deren zugrunde liegende Investitionen daher den von der SFDR geforderten Praktiken einer guten Unternehmensführung folgen. Unser Prozess für die Managerauswahl umfasst die Berücksichtigung von Klassifizierungen durch Drittanbieter, ergänzt durch unsere eigene Due-Diligence-Prüfung der SFDR-Klassifizierung und -Offenlegungen der Fonds.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Strategie zielt darauf ab, mindestens 80% des Portfolios in Investitionen zu halten, die mit den geförderten ökologischen und sozialen Merkmalen konform sind.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend



- **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Nicht zutreffend

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert³⁴?**

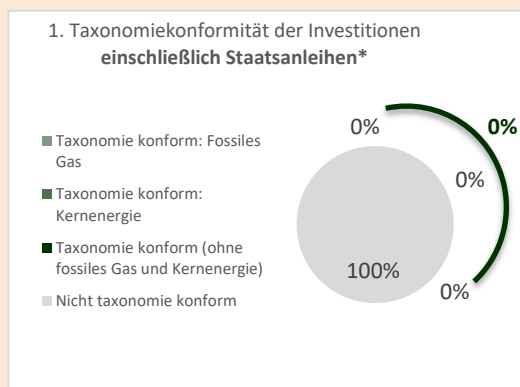
- Ja:
 - In fossiles Gas
 - In Kernenergie
- Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichte Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.




* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

³ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

⁴Während die Strategie keine Mindestverpflichtungen in Bezug auf die EU-Taxonomiekonformität oder taxonomiekonforme Tätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie enthält, kann sie jedoch über andere Investitionen Engagements in Tätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie haben.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Nicht zutreffend



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Nicht zutreffend



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Barmittel und Investitionen, die nicht als Artikel 8- oder Artikel 9-SFDR-Produkte klassifiziert sind, werden unter „Andere Investitionen“ ausgewiesen. Diese Anlagen können z. B. zur Diversifizierung oder zu anderen Zwecken des Risikomanagements gehalten werden, u. a. zur Erzielung eines gewünschten Exposures, wenn ein geeigneter, als Artikel-8- oder Artikel-9-Fonds gemäß SFDR ausgewiesener Fonds nicht ohne Weiteres verfügbar ist.



- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nicht zutreffend

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte beachten Sie den Abschnitt „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung“:

<https://privatebank.jpmorgan.com/eur/de/disclosures/sustainability-related-disclosures>